

liegen. Jedoch von diesen vorausgegangenen Verträgen mit der römischen Kirche ist in DO III 389 erst anschließend die Rede (*Hec sunt etiam commenta quibus dicunt quendam Karolum sancto Petro nostra publica tribuisse*). Der Urkundendiktator wäre daher recht ungeschickt verfahren, wenn er derartig hin- und hergesprungen wäre. Und wie immer man das beurteilen mag; es bliebe jedenfalls, soweit sich sehen läßt, eine ganz ungesicherte und schwerlich zu erhärtende Hypothese, wollte man in dem *preceptum aureis litteris scriptum* etwa eine Kaiserurkunde wie das Ludovicianum sehen. Da scheint es doch geraten, zu der Schrammschen Auffassung zurückzukehren, wonach Johannes der Stummelfingrige bloß ein *commentum* produziert hat, nämlich eine mit Goldtinte (und auf Purpurgrund?) geschriebene Ausfertigung des Constitutum Constantini⁷⁴. Der Text dieses Exemplars könnte dann derjenige gewesen sein, den Fuhrmann in dem Bamberger Codex Can. 4 gefunden hat.

Die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, seien noch kurz skizziert. Im Beraterkreis Ottos III. muß sich ein Wissen von den römischen Ereignissen der Jahre 962 – 964 bewahrt haben, das letzten Endes auf den Kardinaldiakon Johannes selbst zurückgegangen sein dürfte. Dieser hatte am ottonischen Hof offenbar ausgeplaudert, mit was für feinen Machenschaften Papst Johannes XII. seine Politik betrieben hatte, und sich selber dabei als Beteiligten genannt, insofern als er jene irreführende Prunkausfertigung der Konstantinischen Schenkung hergestellt hatte. Wir können nicht sagen, ob erst Otto III. oder schon sein Vater oder Großvater daraus den Schluß gezogen hat, das Constitutum Constantini sei überhaupt eine Fälschung. In DO III 389 wird es jedenfalls als *commentum* bezeichnet. Man hat trotzdem neuerdings gemeint, Otto III. habe den Rechtsinhalt der Konstantinischen Schenkung gar nicht in Zweifel gezogen, ihre grundsätzliche Echtheit nicht bestritten, sondern allein an der verfälschenden Form Anstoß genommen, die ihr der Kardinaldiakon Johannes gegeben hatte⁷⁵.

Das sind wenig wahrscheinliche Annahmen. Denn erstens wäre dann nicht mehr zu verstehen, warum das Constitutum Constantini in DO III 389 überhaupt unter den *commenta* erwähnt wurde, und zweitens widerspricht dem die Wendung *longi* (oder *longa*) *mendacii tempora finxit*. Sie besagt doch, daß der Diakon Johannes seine Fälschung da-

74) Vgl. Carlrichard BRÜHL, Purpururkunden, in: Festschrift für Helmut Beumann (1977) S. 13.

75) ZEILLINGER (wie oben Anm. 68) S. 509–536, bes. 532 f.